



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Pauly-Bender (SPD) vom 21.01.2010

betreffend Auskiesung ohne Ende - Aus für Natur, Erholungsfläche und Trinkwasserschutz?

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gegen die Pläne einer neuerlichen Erweiterung der Kiesgrube Rodgau Nieder-Roden wenden sich erholungssuchende Bürger, Naturschutzverbände sowie Kommunalpolitik in Sorge um das Grundwasser sowie die Belange von Freizeit und Erholung.

Geltend gemacht werden der Trinkwasserschutz, der Schutz von Natur, Landschaft Erholungsfläche sowie der Lärmschutz.

Besonders kritisch wird in Erinnerung gerufen, dass der besorgten Bürgerschaft bereits 1989 zugesichert gewesen war, das Gebiet als Natur- und Landschafts- und damit Naherholungsfläche fortan zu erhalten, und weitere Ansinnen auf Expansionen in die Fläche einer Absage zu erteilen. Seitdem hätten die Behörden allerdings zusagewidrig mehrfach Erweiterungsanträge genehmigt. Die Folge sei heute bereits, dass zwischen dichter Siedlung, Kiessee, Firmenzubringer und Kreisquerverbindung kaum mehr ein einziger ruhiger Erholungsweg bestünde.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Dem Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde ist weder bekannt, dass der Bevölkerung zugesichert worden wäre, dass es in diesem Bereich keine weitere Expansion geben solle, noch, dass es überhaupt (bis jetzt) entsprechende Anträge nach der 1989 genehmigten Erweiterung gegeben hätte. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten weist das Regierungspräsidium Darmstadt noch darauf hin, dass es beiderseits der Kreisquerverbindung bis ca. 300 m Abstand ohne Lärmschutzwall keinen "ruhigen Erholungsweg" geben kann, unabhängig davon, was in diesen Flächen geplant ist oder durchgeführt wird. Dies sei einfach bedingt durch den dortigen Autoverkehr.

Weiterhin weist das Regierungspräsidium Darmstadt darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben der Firma Weiss um ein schwebendes Verfahren handelt und einige der gestellten Fragen noch nicht abschließend beurteilt werden können, so ist z.B. zu den forst- und naturschutzfachlichen Belangen in Stellungnahmen der zuständigen Behörden dargelegt worden, dass zur Eingriffsregelung, zum forstrechtlichen Ausgleich sowie zum Artenschutz Ergänzungen der Unterlagen erforderlich sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1. Wie beurteilt sie den abermaligen Antrag auf Erweiterung der Auskiesungsfläche Kiesgrube Rodgau Nieder-Roden?

Die Beurteilung des Antrags erfolgt im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens (Planfeststellung) durch die zuständige Behörde - federführend ist das Dezernat Bergaufsicht im Regierungspräsidium Darmstadt.

Frage 2. Sind die Ausbaupläne nach Ansicht der Landesregierung ein geeigneter Beitrag zum Erhalt von Erholungsflächen in der ohnehin mit Verkehrslärm geplagten dreizehntgrößten Stadt Hessens?

Auf Wunsch der Stadt Rodgau erfolgt das Erweiterungsvorhaben gerade nicht in den Flächen, die dort vorrangig der Erholung dienen (unter anderem Flächen für Badebetrieb mit zugehöriger Infrastruktur) - obwohl diese Flächen für die Sandgewinnung am besten geeignet wären. Insoweit trägt die auf Wunsch der Stadt Rodgau nach Westen verschobene Planung der Firma Weiss zum Erhalt der gewünschten Erholungsflächen im Umfeld des Badebetriebs bei, soweit dies eben im Rahmen einer solchen Rohstoffgewinnung möglich ist.

Starke innerörtliche Belastungen durch den Verkehrslärm sind in der Stadt Rodgau insbesondere in der Umgebung der B45 und entlang der Durchgangsstraßen vorhanden. Der Straßenverkehr wirkt sich auch negativ auf Teile der vorhandenen Erholungsflächen aus. Im Rahmen der Erweiterung der Kiesgrube sollen die Erholungsflächen am Heusenstammer Weg durch einen Erdwall vor negativen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Die Auswirkungen der beantragten Erweiterung auf die Erholungseignung werden von der Oberen Landesplanungsbehörde insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Frage 3. Welche Auswirkungen auf die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten aufgrund des dauerhaften Verlustes an Lebensraum hätte eine abermalige Erweiterung der Auskiesungsfläche?

Nach der Umweltverträglichkeitsstudie sind von der geplanten Erweiterung ca. 12,6 ha Wald und ca. 12,4 ha Ackerfläche betroffen. Bei den Wäldern handelt es sich um naturferne Roteichen- und Kiefernforste. Die Bedeutung der Erweiterungsfläche wurde aufgrund des Vorkommens von Tieren und Pflanzen als lediglich lokal hochwertig eingestuft. Durch die Erweiterung kommt es zwar zu Beeinträchtigungen der Flora und Fauna auf den beanspruchten Flächen, die Flächen gehen als Lebensraum jedoch nicht dauerhaft verloren, da während des Abbaus und durch Rekultivierung neue Biotop entstehen. Dies zeigt auch die Kartierung des heutigen Betriebsgeländes, bei der auf den durch den Abbau entstandenen Biotopen eine Reihe von geschützten Tier und Pflanzenarten nachgewiesen wurde. Die abschließende Beurteilung, ob nach den Vorschriften der Eingriffsregelung eine Zulassung erfolgen kann, steht derzeit noch aus.

Frage 4. Wie steht sie zur Rodung des betroffenen Laub- und Nadelwaldes mit der endgültigen Beeinträchtigung der diversen Waldbiotoptypen?

Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Wald erfolgt anhand des Grades der Beeinträchtigungen der vielfältigen Waldfunktionen. Bei den in Rede stehenden Flächen handelt es sich um standortgemäße gesunde mittelalte Waldbestände, die allerdings aufgrund der Baumartenzusammensetzung und des Alters keine besondere Lebensraumfunktion aufweisen. Im Falle der Rodungsgenehmigung ist flächengleicher Ersatz (Ersatzaufforstungen) im Naturraum und/oder in einem waldarmen Gebiet vorgesehen. Zum Schutz des verbleibenden angrenzenden Waldes wären entsprechende waldbauliche Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. In der Planung wird der Erholungsfunktion des Waldes insofern Rechnung getragen, dass ein 50 m breiter Streifen entlang des relevanten Verbindungsweges "Heusenstammer Weg" belassen werden soll. Im Rahmen des Verfahrens ist noch zu prüfen, ob die Schutzfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt sind.

Frage 5. Kann sie weitere negative Auswirkungen auf die nach Bundesnaturschutzverordnung geschützte Vogelwelt ausschließen?

Die Auswirkungen der Erweiterung auf die europäischen Vogelarten sind in den Antragsunterlagen in einem Artenschutzbeitrag dargestellt. Dort sind auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - sogenannte CEF-Maßnahmen - formuliert, mit denen vermieden werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Eine abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist allerdings noch nicht erfolgt.

Frage 6. Welche Lärmbelastigungen sollen den angrenzenden Wohngebieten und letzten Naherholungsbereichen durch die drohende Erweiterung der Auskiesungsfläche zugemutet werden?

Die vorhandenen Aufbereitungsanlagen der Kasper Weiss GmbH & Co. KG werden auch bei einer Erweiterung der Auskiesungsfläche weiter wie bisher betrieben. Der anlagenbedingte Lkw-Verkehr (ca. 80 Lkw-Bewegungen pro Tag) gelangt über die Kreisstraße auf die Bundesstraße B45 ohne den Ortsbereich Nieder-Roden zu durchfahren. Da die maximale tägliche Fördermenge sich nicht verändert, bleibt die Anzahl der Lkw-Fahrten gleich.

Einzig die mit der Gewinnung verbundenen Lärmemissionen (Schwimmbagger) werden sich verändern. Der Emissionsort wird zukünftig weiter westlich liegen. Der Abstand zur Wohnbebauung in Nieder-Roden wird damit größer, zum Stadtteil Jügesheim etwas geringer.

Die von allen Betriebsanlagen ausgehenden Lärmemissionen dürfen unabhängig von einer Betriebserweiterung in Summe die zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA-Lärm nicht überschreiten. Diese betragen für allgemeine Wohngebiete tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A).

Der zuständigen Überwachungsbehörde lagen bisher nur vereinzelte Beschwerden (z.B. über quietschende Maschinenteile) vor, die jeweils kurzfristig abgestellt werden konnten.

Frage 7. Hält sie tatsächlich zusätzliche Lärmbelastigungen infolge weiterer Rodungen für die angrenzenden Wohngebiete und restlichen Erholungsflächen für wünschenswert?

Lärmbelastigungen durch Rodungsarbeiten werden nur in einem kurzen Zeitraum auftreten. Der betroffene Wald leistet in Anbetracht seiner Lage keinen wesentlichen Beitrag zum Lärmschutz der Wohngebiete in Nieder-Roden und der vorhandenen Erholungsflächen. Der geplante, den Betrieb umfassende Erdwall wirkt als Schallschutz und wird die Funktion der gerodeten Waldflächen übernehmen.

Frage 8. Wie beurteilt sie die Erweiterungsplanung unter dem Gesichtspunkt des Trinkwasserschutzes?

Das Thema Grundwasser bzw. Trinkwasserschutz ist Gegenstand einer wasserwirtschaftlichen Prüfung. Ob und ggf. wie Kiesabbau und Trinkwasserschutz vereinbar sind, wird von den zuständigen Behörden unter Einschaltung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) untersucht.

Wiesbaden, 3. März 2010

Silke Lautenschläger